Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 36 (S. 14-19)**
Titel	**Gesetz über Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.**
Ordnungsnummer	
Datum	20.02.1938

[S. 14] Art. I. Die §§ 48, Ziffer 2, und 92 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. Januar 1911 / 7. April 1935 erhalten folgende Fassung:

§ 48. Dem Obergericht steht zu:

2. Die Erledigung von Berufungen, Rekursen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen der Gewerbegerichte, der Einzelrichter, der Bezirksgerichte, der landwirtschaftlichen Schiedsgerichte und des kantonalen Versicherungsgerichtes, soweit jene Rechtsmittel gegen Entscheide dieser Gerichtsinstanzen zulässig sind, sowie an Stelle der Bezirksgerichte die Erledigung von Einsprachen gegen Entscheide der Schätzungskommissionen in Expropriationssachen gemäß dem in den §§ 46–51 des Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten vorgesehenen Verfahren.

§ 92. Das Kassationsgericht beurteilt die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Obergerichtes // [S. 15] und seiner Kammern, des Schwurgerichtes und des Handelsgerichtes.

Art. II. § 11, Absatz 2, § 287, Ziffern 15–22, § 314, § 345, § 387, § 389, ein neuer § 389 a, § 392 und § 449, Ziffer 5, des Gesetzes betreffend den Zivilprozeß (Zivilprozeßordnung) vom 13. April 1913 / 7. April 1935 erhalten folgende Fassung:

§ 11, Absatz 2.

Gegen einen im Auslande wohnhaften Schuldner können Klagen über Forderungen, für die ein Grundpfand, ein Faustpfand oder ein Retentionsrecht besteht, ebenfalls an dem Orte, wo das Pfand oder der Retentionsgegenstand oder deren wertvollster Teil sich befinden, angehoben werden.

§ 287. Der Einzelrichter verfügt im summarischen Verfahren in folgenden Fällen:

15. er entzieht dem Kollektivgesellschafter, dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer Kommandit- oder Kommanditaktien-Gesellschaft, und dem Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorläufig die Vertretungsbefugnis (OR Art. 565, Absatz 2, 603, 767, 814, Absatz 2);

16. er beruft Mitglieder der Verwaltung und der Kontrollstelle der Genossenschaft, sowie andere von der Generalversammlung der Genossenschaft gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte ab, verfügt soweit notwendig eine Neuwahl durch die zuständigen Genossenschaftsorgane und trifft für die Zwischenzeit die geeigneten Anordnungen (OR Art. 890, Absatz 2);

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

17. er beruft Liquidatoren ab, ernennt andere (OR Art. 583, Absatz 2, 619, 741, 770, 823, 913) und entscheidet bei Widerspruch eines Gesellschafters über die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens zu einem Gesamtübernahmepreis und über die Art der Veräußerung von Grundstücken der Gesellschaft (OR Art. 585, Absatz 3);

18. er trifft Verfügungen über die Auskunfterteilung der Aktiengesellschaft an den Aktionär, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung an den Gesellschafter und // [S. 16] der Genossenschaft an den Genossenschafter (OR Art. 697, Absatz 3, 819, Absatz 2, Schlußsatz, 857, Absatz 3);

19. er ordnet die Einberufung der Generalversammlung der Aktiengesellschaft, der Gesellschafter-Versammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Generalversammlung der Genossenschaft an (OR Art. 699, Absatz 4, 809, Absatz 3, 881, Absatz 3); er bezeichnet Vertreter für das Sühneverfabren, wenn die Verwaltung Generalversammlungsbeschlüsse anficht (OR Art. 706, Absatz 3, 808, letzter Absatz, und 891, Absatz 1);

20. er bewilligt bei der Liquidation der Aktiengesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft die Verteilung des Gesellschaftsvermögens vor Ablauf eines Jahres seit dem dritten Schuldenruf (OR Art. 745, 770, 823, 913);

21. er verbietet, wenn ein Wechsel abhanden gekommen ist, dem Bezogenen die Zahlung, ermächtigt ihn zur Hinterlegung des Wechselbetrages und bestimmt den Ort der Hinterlegung (OR Art. 1072);

22. er erklärt bei der Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen die einem Vertreter von der Gläubigerversammlung erteilte Vollmacht als erloschen und trifft die nötigen Anordnungen (OR Art. 1162, Absätze 3 und 4), ferner ermächtigt er Anleihensgläubiger, von sich aus eine Gläubigerversammlung einzuberufen (OR Art. 1164, Absatz 3);

§ 314. Die Berufung ist zulässig:

1. Gegen Vor- und Endurteile der Bezirksgerichte, wenn der Streitwert Fr. 1200.– übersteigt oder nach der Natur der Sache einer Schätzung nicht unterliegt und sofern es sich nicht um Entscheide über Rekurse oder Nichtigkeitsbeschwerden gegen Verfügungen oder Urteile des Friedensrichters handelt;
2. gegen Vor- und Endurteile der Einzelrichter, sofern der Streitwert Fr. 600.– übersteigt. // [S. 17]

§ 345. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig, soweit gegen den Entscheid nicht die Berufung, der Rekurs oder die Weiterziehung an das Bundesgericht möglich ist, oder wenn der Nichtigkeitskläger nachweist, daß er erst nach Ablauf der Frist für die Ergreifung dieser Rechtsmittel Kenntnis von einem Nichtigkeitsgrunde erlangt habe.

Tritt das Kassationsgericht auf eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht ein, weil es für die geltend gemachte Rüge das Bundesgericht als zuständig erachtet, und erklärt sich nachher das Bundesgericht als unzuständig, so hat das Kassationsgericht auf Begehren des Nichtigkeitsklägers die Nichtigkeitsbeschwerde materiell zu entscheiden. Derartige Begehren sind innert zehn Tagen nach Zustellung des bundesgerichtlichen Entscheides beim Kassationsgerichte schriftlich zu stellen.

§ 387. Das Grundbuch wird durch die Notare geführt (ZGB Art. 953).

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Aufsichtsbehörden über die Grundbuchämter sind die Bezirksgerichte in erster und das Obergericht in zweiter Instanz. Zur Ausübung einer ständigen fachmännischen Aufsicht wird dem Obergericht ein Inspektorat beigegeben.

§ 389. Das Handelsregisteramt führt das Handelsregister (OR Art. 927) und das Güterrechtsregister (ZGB Art. 251). Aufsichtsbehörde ist die zuständige Direktion des Regierungsrates.

§ 389 a. Kantonale Depositenstelle für die Hinterlegung von Einzahlungen auf Aktien (OR Art. 633, Absatz 3) ist die Zürcher Kantonalbank (Hauptsitz und Filiale Winterthur).

§ 392. Die gerichtliche Hinterlegung von Geld, Wertschriften und andern beweglichen Sachen bedarf der Erlaubnis des Einzelrichters. Sie wird erteilt, wenn hinreichende Gründe dafür glaubhaft gemacht werden.

Der Einzelrichter bewilligt insbesondere dem Grundpfandschuldner die Hinterlegung der geschuldeten Summe (ZGB Art. 861), die Hinterlegung beim Verzuge des Gläubigers (OR Art. 92), die Hinterlegung des Frachtgutes (OR Art. 453), die Hinterlegung von Forderungsbeträgen bei der // [S. 18] Liquidation der Aktiengesellschaft, der Kommandit-Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft (OR Art. 744, 770, 823 und 913) und die Hinterlegung der Wechselsumme mangels Vorlegung des Wechsels zur Zahlung (OR Art. 1032).

Zuständig ist unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen (zum Beispiel ZGB Art. 861, Absatz 2; OR Art. 453, Absatz 1) der Einzelrichter des Erfüllungsortes (OR Art. 92).

§ 449. Der Einzelrichter bestellt Sachverständige zur Feststellung des Tatbestandes:

5. zur Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung der Kommanditgesellschaft für den Kommanditär (OR Art. 600, Absatz 3).

Art. III. Die §§ 1 bis und mit 21 und § 25 des Einführungsgesetzes vom 2. April 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden aufgehoben.

Dem § 44, lit. B, des in Absatz 1 erwähnten Gesetzes wird folgende neue Ziffer 13 beigefügt:

13. für die Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren durch Lagerhalter (OR Art. 482, 1153–1155).

Art. IV. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	197734
Eingegangene Stimmzettel	131413
Annehmende sind	71955

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Verwerfende sind	31480
Ungültige Stimmen	129
Leere Stimmen	27849 // [S. 19]

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 7. März 1938.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. Eugster.	Dr. P. Marx.

Der Bundesrat hat dem vorstehenden Gesetze am 8. April 1938 die nach Art. 1 der Schlußbestimmungen zum Schweizerischen Obligationenrecht in Verbindung mit Art. 52 des Schlußtitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch erforderliche Genehmigung erteilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/26.08.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016